Ordnung
Integratives Graduiertenzentrum des Munich Center for Technology in Society (MCTS) Integrative Graduate Center „TechnoScienceStudies“

Präambel

In vorheriger Abstimmung mit der TUM Graduate School hat das Munich Center for Technology in Society am 5.9.2014 folgende Ordnung verabschiedet. Die Ordnung nimmt Bezug auf das Statut TUM-GS vom 01.09.2013.

§ 1
Name und Stellung innerhalb der TUM Graduate School

Das Integrative Graduiertenzentrum „TechnoScienceStudies“ (kurz: IGC TSS) ist Teil der TUM Graduate School, die eine Zentrale Wissenschaftliche Einrichtung der TUM ist. Es ist ein Fakultätsgraduiertenzentrum im Sinne des § 3 (1) a. Statut der TUM Graduate School.

Namensgebung und Erscheinungsbild / Logo des IGC TSS orientieren sich am Corporate Design der TUM und der TUM Graduate School.

§ 2
Ziele und Aufgaben

Es gelten die Regelungen nach § 2 Statut TUM-GS vom 01.09.2013 zu den Zielen und Aufgaben der TUM-GS.

Neben den im Statut der TUM-GS festgelegten Zielen und Aufgaben für TGCs/FGCs verfolgt das IGC TSS folgende Ziele und Aufgaben:

Das Ziel des IGCs „TechnoScienceStudies“ am Munich Center for Technology in Society (MCTS) ist es, Forschungsarbeiten von Promovierenden mit einer inter- und transdisziplinären Themenstellung sowohl fachlich als auch überfachlich zu unterstützen und zu betreuen. Das IGC orientiert sich an den allgemeinen Zielsetzungen des MCTS an der Technischen Universität München:

- Es widmet sich der interdisziplinären Reflexion auf die Bedingungen und Folgen technischer Wissenschaften in technisierten Gesellschaften.
- Es betreibt fachübergreifende Grundlagenforschung von Technik und Naturwissenschaften.
- Es erforscht und entwickelt im Besonderen neue Formate technowissenschaftlicher Wissensproduktionen sowie deren Governance an Hochschulen, die Verflechtung mit förderpolitischen Strategien, industriellen Verwertungsoptionen, und/oder zivilgesellschaftliche Formen der Mitgestaltung.
- Es formiert Wissenschafts- und Technikforschung in tridisziplinärer Ausrichtung (Wissenschaftssoziologie, Technikgeschichte und Wissenschaftstheorie) als Technowissenschaftsforschung.

Je nach Dissertationsthema können die Promovierenden auf Expertise sowohl von Wissenschafts-, Technik- und Hochschulforschern mit fachlichem Hintergrund in den Sozialwissenschaften, der Philosophie und Geschichtswissenschaft, Wirtschaftsethik, Politik- und Medienwissenschaft als auch auf Expertise aus den Ingenieur- und Naturwissenschaften zurückgrei-

fen. Dies ermöglicht Dissertationen an der Schnittstelle von Technikwissenschaften und den darauf bezogenen Geistes- und Sozialwissenschaften.

Die Aufgaben werden in Zusammenarbeit mit der TUM-GS wahrgenommen.

§ 3
Aufbau

Es gelten die Regelungen nach § 3 Statut TUM-GS vom 01.09.2013 zum Aufbau der TUM-GS.

§ 4
Organe

Organe des IGC TSS sind:

(1) der Vorstand (§ 8)

(2) ein/e Sprecher/in des IGC TSS (§ 9)

(3) die Vertretung der Promovierenden (§10)

§ 5
Mitgliedschaft

Es gelten die Regelungen nach § 5 Statut TUM-GS vom 01.09.2013 zur Mitgliedschaft.

§ 6
Assoziierte Mitglieder

Es gelten die Regelungen nach § 6 Statut TUM-GS vom 01.09.2013 zu den assoziierten Mitgliedern.

§ 7
Rechte und Pflichten der Mitglieder

Es gelten die Regelungen nach § 7 Statut TUM-GS vom 01.09.2013 zu den Rechten und Pflichten der Mitglieder.

§ 8
Vorstand

Es gelten die Regelungen nach § 8 Statut TUM-GS vom 01.09.2013 zum Vorstand des IGC TSS.

Der Vorstand des IGC TSS besteht aus:

a. dem/r Sprecher/in,
b. dem/r stellvertretenden Sprecher/in,
c. zwei Vertretern/innen der Promovierenden (§ 10),
d. einem/r Vertreter/in der promovierten Nachwuchswissenschaftler/innen (§ 11).

§ 9
Sprecher/in des IGC TSS

Der/Die Sprecher/in leitet das IGC TSS. Es gelten die Regelungen nach § 10 Statut TUM-GS vom 01.09.2013.

Der/Die Sprecher/in und sein/e Stellvertreter/in werden vom Kreis der an dem MCTS tätigen hauptamtlichen Professoren und Professorinnen (einschl. TTPs) der TUM, einem/r Vertreter/in der Promovierenden (§ 10) und einem/r Vertreter/in der promovierten Nachwuchswissenschaftler/innen aus dem Kreis der am MCTS tätigen hauptamtlichen Professoren und Professorinnen der TUM in geheimer Wahl, unter Verwendung von Wahlurnen, geeigneter Software oder durch Briefwahl in getrennten Wahlgängen gewählt. Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Eine einmalige Wiederwahl ist möglich.

§ 10
Doktorandenvertreter/in

Es gelten die Regelungen nach § 11 Statut TUM-GS vom 01.09.2013 zum Doktorandenkonvent.

(1) Gewählt wird der/die Doktorandenvertreter/in von den Promovierenden des IGC TSS in geheimer Wahl, unter Verwendung von Wahlurnen, geeigneter Software oder durch Briefwahl. Wahlberechtigt und wählbar sind alle Promovierenden, die 35 Tage vor dem 1. Wahltag Mitglied des IGC TSS sind.

(2) Gewählt wird mit einer Personenwahl per Liste. Dies bedeutet konkret, dass auf dem Wahlzettel die Namen aller Kandidatinnen und Kandidaten stehen und alle Personen einzeln wählbar sind. Gewählt wird der/die Kandidat/in, der/die mit einer einfachen Mehrheit die meisten Stimmen auf sich vereint. Bei Stimmengleichstand ist eine Neuwahl erforderlich. Der/diejenige Kandidat/ mit den zweit meisten Stimmen wird Stellvertreter/in des/r Doktorandenvertreters/in.

(3) Die Amtszeit beträgt ein Jahr. Eine einmalige Wiederwahl ist möglich.

§ 11
Vertreter/in der promovierten Nachwuchswissenschaftler/innen

Der/Die Vertreter/in der promovierten Nachwuchswissenschaftler/innen wird vom Kreis der am MCTS tätigen promovierten wissenschaftlichen Mitarbeiter/innen in geheimer Wahl, unter Verwendung von Wahlurnen, geeigneter Software oder durch Briefwahl gewählt. Wahlberechtigt und wählbar sind alle promovierten wissenschaftlichen Mitarbeiter/innen, die im jeweils aktuellen Semester am MCTS beschäftigt sind. Die Amtszeit beträgt ein Jahr. Eine einmalige Wiederwahl ist möglich.

§ 12
Geschäftsstelle

(1) Die Geschäftsstelle des IGC TSS wird von einem/einer Geschäftsführer/in geleitet. Die Bestellung des/der Geschäftsführers/in erfolgt durch den/die Sprecher/in des IGC TSS im Einvernehmen mit dem Graduate Dean der TUM Graduate School.

(2) Die Geschäftsstelle ist insbesondere zuständig für:

a. organisatorische Abwicklung der Aufgaben des IGC TSS,

b. Unterstützung der Zusammenarbeit mit der TUM-GS,
c. Personal-, Berichts- und Finanzwesen,
d. Korrespondenz,
e. Organisation der Wahlen nach § 9 bis 11,
f. Organisation von Fachtagungen, Konferenzen, Workshops und Symposien.

§ 13
Beschlussfassung, Wahlen, Protokollierung

Es gelten die Regelungen nach § 14 Statut TUM-GS vom 01.09.2013 zur Beschlussfassung, Wahlen, Protokollierung.

§ 14
Qualifizierungsprogramm

Es gelten die Regelungen nach § 15 Statut TUM-GS vom 01.09.2013 zum Qualifizierungsprogramm.
Zur fachlichen Qualifizierung durchlaufen die Promovierenden am MCTS ein spezifisches verpflichtendes Programm, das ihre fachlichen Kenntnisse über ihr jeweiliges Forschungsprojekt hinaus vertieft (1) und sie mit wichtigen Aspekten des Forschungsbetriebs vertraut macht (2). Das Programm sieht überdies einen fachlichen Austausch mit Nachbareinrichtungen der Wissenschafts- und Technikforschung vor (3).

(1) a) Der fachwissenschaftlichen Vertiefung dient neben Veranstaltungen des Erstbetreuers und dem laufenden Angebot an (instituts-)öffentlichen Veranstaltungen (Institutskolloquium, Workshops, Vortragsreihen sowie Projekttreffen) ein wöchentliches Doktorandenkolloquium, auf dem laufende Forschungsarbeiten diskutiert werden.
b) Darüber hinaus wird jedes Jahr eine Summer School veranstaltet, die sich unter Mitwirkung der Promovierenden und internationalen Experten mit übergeordneten Themen (z.B. Risiko, Digitalisierung der Wissensproduktion, Umgang mit Fehlern in den Technikwissenschaften) befasst.

(2) In jedem Semester findet ein halbtägiger Workshop statt, der unter Mitwirkung der Promovierenden mit wechselnden Seminarinhalten darauf abzielt, dass die Promovierenden wichtige Fertigkeiten des Wissenschaftsbetriebs (Verfassen wissenschaftlicher Artikel, Antragstellung, Konferenzorganisation u.ä.) trainieren und sich mit Fragen des interdisziplinären Forschens sowie der Reflexion der wissenschaftlichen Arbeit auf politische, wirtschaftliche und medial-öffentlichen Aspekte hin auseinandersetzen.

An den genannten Veranstaltungen in (1) und (2) nehmen die Promovierenden während ihrer Mitgliedschaft im IGC TSS regelmäßig teil; bei den Summer Schools treten sie einmal als Mitveranstalter/innen auf.

(3) Schließlich wird die internationale Vernetzung besonderes gefördert, indem den Promovierenden ein Aufenthalt an einer anderen wissenschafts- und technikreflexiven Einrichtung empfohlen wird. Zur Vorbereitung können die Kontakte und Kooperationen des MCTS genutzt werden (mit den Universities of Twente, Wien, Paris Notre Dame, etc.). Die Leistung wird über einen Selbstbericht nachgewiesen.

Darüber hinaus wird das IGC am MCTS im Bereich Gender und Diversity konkrete Forschungskooperationen mit entsprechenden Vorhaben in den Technik- und Ingenieurwissenschaften (z.B. im Bereich der Life Sciences, aber auch dem Personal- und Organisationswesen) etablieren. Mentoring (auch via ForTe und Exist) sowie Workshops zu einschlägigen Untersuchungen

aus der Wissenschaftsforschung (z.B. Gender in Science / Diversity Studies) gehören ebenfalls zum Ausbildungskonzept.

Die Einbindung in das akademische Umfeld der TUM kann über die in § 15 Abs. 6 des Statuts TUM-GS genannten Möglichkeiten hinaus auch über die Organisation von wissenschaftlichen Tagungen erfolgen. Die Leistung wird über einen Selbstbericht nachgewiesen.

Mit den Promovierenden finden regelmäßig (mindestens einmal im Jahr) Feedbackgespräche über den Verlauf der Dissertationsprojekte statt. Kurzprotokolle halten den erreichten Stand der Arbeit ebenso wie die allgemeine wissenschaftliche Befähigung in Vortrag, Publikation, Lehre und Vernetzung sowie die gegebenen Empfehlungen für das Folgejahr fest.

Die fachwissenschaftlichen Weiterbildungsmaßnahmen werden mit Standardfragebögen evaluiert und vor dem Hintergrund der Ergebnisse und neuer Anforderungen weiterentwickelt.

§ 15
Kooperationen

(1) Wenn ein TGC/ FGC von mehreren Hochschulen oder gemeinsam mit einer außeruniversitären Einrichtung getragen wird, muss die Zusammenarbeit in einem Kooperationsvertrag geregelt sein. Dieser sollte u.a. Regelungen zum Umgang mit geistigem Eigentum, gegenseitiger Information und Vertraulichkeit und mit Veröffentlichungen enthalten.

(2) Sofern promotionsspezifische Beziehungen zu Industriepartnern bestehen, sollen diese ebenfalls durch Kooperationsverträge geregelt werden. Diese sollen sich an dem Muster eines Kooperationsvertrages (z.B. DFG-Vordruck 41.026) orientieren und mit der TUM-GS abgestimmt werden.

§ 16
Schiedsklausel

(1) Es gelten die Regelungen der Schiedsklausel § 17 Statut TUM-GS vom 01.09.2013.

§ 17
Schlussbestimmungen und Inkrafttreten

(1) Ergänzungen oder Änderungen dieser Ordnung sind mit dem Statut der TUM-GS abzustimmen und bedürfen der Zustimmung des Vorstands der TUM Graduate School. Sie sind den Leitungen der beteiligten Institutionen umgehend zur Kenntnis zu geben. Ergänzungen oder Änderungen in den Regelungen der §§ 13, 15 bedürfen der Zustimmung der Leitungen aller beteiligten Institutionen.

(2) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulinternen Bekanntmachung in Kraft. Sie unterliegt in Dreijahresfrist einer Überprüfung auf ihre Praktikabilität und die Angemessenheit bezüglich ihrer Wirkung.

ORT, DATUM Unterschrift Sprecher/in

ORT, DATUM Unterschrift Graduate Dean